

26.10.84

In - Fz**Verordnung**

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zu
§ 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes**A. Zielsetzung**

Die Zweite Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 10. Juli 1981 (BGBl. I S. 650) erleichtert die Durchführung von mit erheblichen Kosteneinsparungen verbundenen Rationalisierungsmaßnahmen in den Bereichen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost dadurch, daß sie im Rahmen einer sachgerechten Bewertung mögliche negative Auswirkungen auf die Stellen in den Beförderungsamtern bei den beiden genannten Betriebsverwaltungen für eine Übergangszeit auffängt. Die Geltungsdauer der §§ 1, 2 der Verordnung ist bis zum 31. Dezember 1984 begrenzt.

B. Lösung

Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung für Rationalisierungsmaßnahmen in dem Zeitraum vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1990.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Verordnung leistet einen Beitrag zu Kosteneinsparungen.

26.10.84

In - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zu
§ 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 26. Oktober 1984

14 (13) - 225 00 - Bu 66/84

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

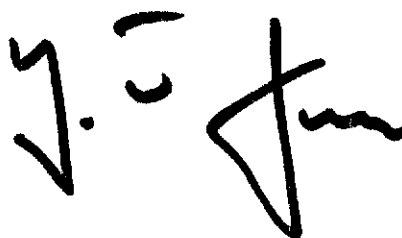
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Zweiten
Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des
Bundesbesoldungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. C. [illegible]'.

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2
des Bundesbesoldungsgesetzes
Vom

Auf Grund des § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch vom (BGBl. I S.), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Zweite Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 10. Juli 1981 (BGBl. I S. 650) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Entsprechende Umwandlungen sind durchzuführen

1. vom 1. Januar 1985 an hinsichtlich der Überschreitungen, die auf der Zweiten Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 10. Juli 1981 beruhen,
2. vom 1. Januar 1991 an hinsichtlich der Überschreitungen, die auf der in Nr. 1 bezeichneten Verordnung in der Fassung vom 19.... beruhen."

2. In § 5 Abs. 2 wird das Datum "31. Dezember 1984" durch das Datum "31. Dezember 1990" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

Der Bundesminister der Finanzen

BegründungA. Allgemeines

1. Die geltende Zweite Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 10. Juli 1981 (BGBl. I S. 650) regelt die Auswirkungen von Rationalisierungsmaßnahmen auf die Stellenverhältnisse für Beamte in einzelnen Funktionsbereichen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost.

Die Geltungsdauer der Verordnung ist in ihren wesentlichen Teilen bis zum 31. Dezember 1984 befristet (§ 5 Abs. 2). Eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung für zukünftige Rationalisierungsmaßnahmen vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1990 hat sich als notwendig erwiesen, weil bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost weitere umfangreiche Rationalisierungsmaßnahmen im Gange und geplant sind.

Diese Rationalisierungsmaßnahmen werden nach Umfang und Gewicht über Rationalisierungsmaßnahmen in anderen Bereichen hinausgehen, wobei zusätzlich die Belastungen durch die erheblichen Rationalisierungsmaßnahmen der Vergangenheit zu berücksichtigen sind. Globale Minderansätze von Planstellen, die allein aus haushaltswirtschaftlichen Gründen vorgenommen werden, werden wie bisher im Rahmen der Verordnung nicht berücksichtigt (vgl. § 1 Abs. 2 der Verordnung).

2. Die mit den entsprechenden Verordnungen vom 16. April 1975 - BGBl. I S. 960 - (vgl. Begründung in BR-Drucks. 19/75), vom 9. November 1978 - BGBl. I S. 1737 (vgl. Begründung in BR-Drucks. 342/78) und vom 10. Juli 1981 (vgl. BR-Drucks. 18/81) gesammelten Erfahrungen sind positiv. Die Verordnungen haben die Durchführung zahlreicher Rationalisierungsmaßnahmen erleichtert, da sie im Rahmen einer sachgerechten Bewertung mögliche negative Auswirkungen solcher Vorhaben auf die Stellen in den Beförderungsamtern für eine Übergangszeit auffangen. Damit begünstigt die Verordnung nach wie vor die Bereitschaft des Per-

...

sonals und der Gewerkschaften, Rationalisierungsmaßnahmen mitzutragen und die unvermeidlichen sozialen Belastungen hinzunehmen. Die Verordnung leistet einen wesentlichen Beitrag zu Kosteneinsparungen.

3. Seit Inkrafttreten der Rationalisierungsmaßnahmenverordnung vom 16. April 1975 am 1. Juli 1974 sind als Folge von Rationalisierungsmaßnahmen

- bei der Deutschen Bundesbahn 30750 Planstellen entsprechend den Bestimmungen des § 1 der Verordnung abgesetzt worden. Von den aufgrund des § 2 der bisherigen Verordnungen gehobenen rd. 1.300 Planstellen sind bisher gemäß den Abbauregelungen 1.200 wieder umgewandelt worden.
- Bei der Deutschen Bundespost sind seit dem 1. Juli 1974 rd. 31.000 besetzte Dienstposten für Beamte in den Rationalisierungsbereichen nach § 2 weggefallen, ohne daß bisher die Stellenobergrenzen des § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes überschritten worden sind.

Bei der Deutschen Bundesbahn kamen infolge verminderten Verkehrsaufkommens weitere erhebliche Planstellenabsetzungen hinzu, die von der Rationalisierungsmaßnahmenverordnung nicht erfaßt werden. In der Zeit vom Juli 1974 bis Ende 1984 waren dies 29.211 Planstellen.

Der rechnerische Wert der rationalisierungsbedingt abgesetzten Planstellen oder weggefallenen besetzten Dienstposten für Beamte beträgt, ausgedrückt in jeweiligen Jahreskosten,

- bei der Deutschen Bundesbahn rd. 1,510 Mrd. DM
- bei der Deutschen Bundespost rd. 1,290 Mrd. DM.

4. Für die Deutsche Bundesbahn ist die grundsätzliche Entscheidung über die Fortführung von Rationalisierungsmaßnahmen durch die von der Bundesregierung am 23. November 1983 beschlossenen "Leitlinien zur Konsolidierung der DB" getroffen worden. Dem Beschluß

lagen u.a. Zielvorstellungen des Vorstandes der DB zugrunde, die bis 1990 eine Senkung der Personalkosten um 30 v.H. (bezogen auf 1982) vorsehen. Danach beabsichtigt der Vorstand der DB, den Personalbestand bis zum 31. Dezember 1990 um 59.500 auf 231.000 Dienstkräfte zu senken. Eine genaue Fixierung des Anteils der in diesem Zusammenhang einzusparenden Planstellen ist noch nicht möglich. Nach den derzeitigen Erkenntnissen kann jedoch von einer Einsparung von mindestens 30.000 Beamtenplanstellen ausgegangen werden.

Die Deutsche Bundespost beabsichtigt in den nächsten 6 Jahren die Einsparung von 30.000 bis 40.000 Kräften. Aufgrund des derzeitigen Planungsstandes wird bis zum 31. Dezember 1990 der Wegfall von mindestens 35.000 besetzten Beamten-Dienstposten erwartet. Von den geplanten Einsparungen wird aufgrund (interner) unternehmerischer Zielsetzung und wegen der besonderen Kostensituation insbesondere der personalintensive Dienstzweig des Postwesens betroffen sein.

B. Im einzelnen

Zu § 1 Nr. 1:

Die bisherige Regelung zum Abbau von Überschreitungen der Stellenobergrenzen (vgl. § 3 der Verordnung vom 10. Juli 1981) soll entsprechend auf Überschreitungen übertragen werden, die auf Grund dieser Änderungsverordnung ab 1. Januar 1985 eintreten werden.

Zu § 1 Nr. 2:

Durch die Änderung des Datums in § 5 Abs. 2 der Verordnung wird eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung bis zum 31. Dezember 1990 bewirkt.

§ 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

§ 3 regelt das Inkrafttreten.

...

C. Kosten

Die Verordnung erleichtert Rationalisierungsmaßnahmen und leistet damit einen Beitrag zu Kosteneinsparungen. Die Rationalisierungsmaßnahmen dürften wegen des Ausmaßes der dadurch verursachten Kosteneinsparungen eine tendenziell preisdämpfende Wirkung haben.

Bei voller Ausschöpfung der Verordnung vermindern sich die durch die Rationalisierung eingesparten Personalkosten

- bei der Deutschen Bundesbahn um 3,3 v.H.
- bei der Deutschen Bundespost um 2,2 v.H.

Diese zunächst entstehenden Personalkosten werden nach Abbau der Überschreitungen der gesetzlichen Stellenobergrenzen im Rahmen des § 3 der Verordnung wieder eingespart.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zu § 26
Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 544. Sitzung am 7. Dezember 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 3

In § 3 ist das Datum "1. Januar 1985" durch das Datum "31. Dezember 1984" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorliegende Verordnung, durch die vor allem auch die Geltungsdauer der bestehenden Zweiten Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG verlängert werden soll, sollte in Kraft treten, bevor die zu verlängernde Verordnung außer Kraft getreten ist.